

## Buchbesprechung

### “Rechtsratgeber Frauen”

herausgegeben von *Doris Lucke* und *Sabine Berghahn*,  
unter Mitarbeit von *Anke Scheiber*,  
rororo aktuell, Reinbeck 1990

Endlich. Endlich ist er da: der “Rechtsratgeber Frauen”. Nicht, daß wir Fachfrauen ungeduldig auf ihn gewartet hätten. Wir wissen schließlich Bescheid, oder? Doch da gibt es immer diese anderen Frauen, die uns ausquetschen mit ihrem “wie ist das denn nun?”, und: “ich hab da mal eine kleine Frage ...”. Diesen können wir jetzt ein dickes, rotes Taschenbuch in die Hand drücken: “Da, lies erst mal.”

Auf über 500 Seiten findet frau, was sie schon immer wissen wollte: Arbeitsrecht im Frauenalltag, Wege zu einem legalen Schwangerschaftsabbruch, Rechtslage der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, finanzielle Hilfen für alleinerziehende Mütter, Wissenswertes zur Rentenabrechnung und vieles mehr. Kurz und kompakt: das rechtliche Grundwissen für jede Frau.

Die Herausgeberinnen Doris Lucke und Sabine Berghahn haben ganz bewußt darauf verzichtet, den riesigen Berg an Informationen in die klassischen Rechtsgebiete wie Sozialrecht, Familienrecht und ähnliches einzuteilen. Ganz im Interesse seiner – juristisch unvorbelasteten – Leserinnen handelt es sich der Ratgeber stattdessen am chronologischen Lauf der weiblichen Normalbiographie entlang: vom Erwerbsleben zur Arbeitslosigkeit, vom Leben zu zweit, das mal mit und mal ohne Kinder verläuft, bis zum (wieder) allein leben. Dahinter steckt eine “ganzheitliche Konzeption”. Sie verhindert, wie die Herausgeberinnen betonen, die sonst übliche “Parzellierung der

Person in ihre rechtlichen Teilfunktionen” als Arbeitnehmerin oder Ehegattin.

Auf diese Weise haben Lucke und Berghahn die ganz jungen Frauen zur Berufsausbildung nicht vergessen. Und auch an die alten Frauen ist gedacht, die von einem Ratgeber vielleicht wissen wollen, wie sie für den Fall der Gebrechlichkeit vorsorgen können. Nur die Lesben kommen, trotz eines eigenen Kapitels, zu kurz und müssen – wie ärgerlich – nähere Einzelheiten bei der heterosexuellen Lebensgemeinschaft nachlesen. Als Trostpflasterchen brilliert das Register mit überraschend vielen Querverweisen für Lesben.

Der Ratgeber strebt nach Vollständigkeit. Frauen in Männerberufen sind genauso ein Thema wie Gewalt gegen Frauen. Sogar zu unfreiwilliger Kinderlosigkeit und Wohnen im Alter finden sich rechtliche Informationen. Trotzdem hat das Buch für die eine oder andere Frage keine Antwort. Seine Macherinnen versprechen schon jetzt, den ganz speziellen Problemen von Akademikerinnen und Asylbewerberinnen mit einem Folgeband auf den Grund zu gehen. Und dann wären da noch die behinderten Frauen, die Pornoarbeiterinnen und, und, und, ... Das Feld ist längst nicht abgesteckt.

Was ein rechter Ratgeber sein will, muß Ratsschlüsse erteilen. Diesen Anspruch erfüllt das Buch oft, aber nicht immer. Die 24 Autorinnen – überwiegend Anwältinnen und einige Sozialwissenschaftlerinnen – geben zwar das Konzentrat ihres Wissens und ihrer Erfahrung zum Besten. Doch wo die eine ganz konkret beschreibt, wie es die Ratsuchende am besten macht und was sie lieber sein läßt, hält sich die nächste mit praktischen Tips zurück, weil sie dem persönlichen Beratungsgespräch anscheinend mehr vertraut.

Diese Diskrepanz springt besonders dann ins Auge, wenn nicht die Rechtspraktikerin sondern die Rechtspolitikerin zu Wort kommt. Sibylle Plogstedt klagt zwar die Rechtlosigkeit derjenigen an, die am Arbeitsplatz sexuell belästigt wird. Vorschläge, wie sich die Betroffene dennoch zur Wehr setzen kann – auch in juristischer Hinsicht – unterbreitet sie nicht. Ein Rechtsratgeber darf hier nicht kneifen. Denn das bloße Beklagen von fehlenden Rechten treibt die Rechtlosen in die Position der Ohnmacht. Und aus dieser, in der sich Frauen viel zu oft und noch dazu häufig irrtümlich glauben, will der Rechtsratgeber eigentlich doch heraushelfen.

In anderen Teilen hält der Ratgeber, was er verspricht. Beispielsweise darf sich die Leserin nach der Lektüre von Caren Bergs Beitrag zur “Existenzgründung” so fühlen, als käme sie geradewegs aus der Rechtsberatung. Sie muß nur noch die Ärmel hochkrempeln und schon ist sie auf dem Weg in die unternehmerische Selbständigkeit. Berg hat es allerdings leichter als andere Autorinnen, denn bei der Frage nach der passenden Gesellschaftsform gibt es

keine Ungerechtigkeiten zu beklagen, zumindest keine legalistischen.

Bei anderen Fragestellungen wie Teilzeitarbeit oder Berufsrückkehr nach der Kinderpause würde es nicht genügen, schlichte Handlungshinweise zu geben. Klare Worte tun Not, wo die Rechtswirklichkeit Frauen nach wie vor benachteiligt. Der Ratgeber liest sich daher stellenweise wie eine Anklageschrift der rechtlichen Diskriminierung der Frau. Autorinnen und Herausgeberinnen haben Stellung bezogen und rechtspolitische Forderungen aufgestellt.

Der "Rechtsratgeber Frauen" ist darum mehr als nur ein Ratgeber. Er ist zu einem wahren Kompendium zur Rechtssituation der Frau geraten. Fast alles, was feministische Juristinnen in den beiden vergangenen Jahrzehnten kritisiert und gefordert haben, ist

darin enthalten. Damit eignet sich das Buch hervorragend zur feministischen Grundausbildung angehenden Juristinnen – den Damen Dozentinnen sei es wärmstens empfohlen.

Als Grundlagenwerk gehört es in jedes Bücherregal – und auf den Schreibtisch einer jeden Politikerin. Wie war doch gleich Luckes und Berghahns schönster Wunschtraum: "Eine solche exemplarische Dokumentation könnte – im Rahmen der bescheidenen Möglichkeiten eines Buches – dann auch weibliches (und vielleicht sogar männliches) Rechtsbewußtsein in Ansätzen verändern und Anstöße zu konkreten Reformen und entsprechenden Gesetzesinitiativen geben".

Christine Olderdissen

*Anne Waldschmidt*

## **Das Embryonenschutzgesetz wird verschlimmbessert**

Das Embryonenschutzgesetz, im Herbst 1989 in den Bundestag eingebracht, wird mittlerweile in den Ausschüssen beraten. Kurz vor der Sommerpause legen die Fraktionen der CDU/CSU und FDP ein ganzes Bündel von Änderungsanträgen zum Embryonenschutzgesetz vor – quasi als Hausaufgabe für die anderen Fraktionen während der Sommerpause. Offenbar hat man sich doch noch einmal intern beraten und einige Nachbesserungen für opportun gehalten. Schließlich waren in einer Anhörung vor dem Rechtsausschuß des Bundestages im März 1990 massive Kritiken an dem Gesetzentwurf geäußert worden. Die Mehrzahl der Experten war sich einig gewesen: Dieser Entwurf ist lückenhaft, unvollständig und regelt nur notdürftig die Embryonenforschung, nicht aber die Fortpflanzungstechniken. Nun, mit nachgeschobenen Änderungsanträgen wollen die Regierungsfaktionen offenbar die Lücken stopfen, die noch einigermaßen zu stopfen sind. Wie eilig man es mit den Nachbesserungen hatte, zeigen die Begründungen der Paragraphen, die allesamt lapidar und nichtsagend sind. Ein klares Gesamtkonzept haben CDU/CSU und FDP auf keinen Fall; das stellen sie mit diesen Änderungsanträgen noch einmal unter Beweis. Wirklich hanebüchend sind die Anträge dort, wo sie "verschlimmbessern". Insbesondere die völlig offenkundige Eugenik, die sich hier breitmacht, ist haaresträubend.

Die Änderungsanträge betreffen im wesentlichen vier Punkte: den Arztvorbehalt, die Geschlechtswahl des Samens, den Fetozid und die heterologe/ homologe Insemination. Interessanterweise fällt kein Wort zur Leihmutterproblematik und zur nach dem Regierungsentwurf möglichen Embryonenspende, obwohl auch hierzu starke Kritik geäußert worden ist und der Bundesrat Änderungsvor-

schläge gemacht hatte. Offenbar will man die Embryonenspende als entscheidendes Schlupfloch für Leihmütterschaften offenhalten.

Als ersten Punkt schlagen die Regierungsfaktionen vor, den Gesetzestitel zu ändern. Ganz im Sinne des Bundesrates wird vorgeschlagen, das Gesetz künftig "Fortpflanzungsmedizinengesetz" zu nennen. Reine Kosmetik wird hier betrieben, um zu übertünchen und zu überdecken, worum es eigentlich geht. Im Vergleich ist der alte Name "Embryonenschutzgesetz" einfach ehrlicher; schließlich geht es in diesem Entwurf nur um Leben und Würde von Embryonen. Die Frau dagegen, deren Leibesfrucht der Embryo schließlich ist, wird beharrlich ignoriert. Um ganz genau und präzise zu titeln, müßte allerdings eine ganz neue Benennung erfolgen, und zwar in "Gesetz zur Regelung der Embryonenforschung, zur Verletzung von Frauenrechten und -würde und zur Trennung der Frau von ihrer Leibesfrucht". Aber wer wollte heute schon so klare und deutliche Worte gebrauchen!

Zweitens wird – im übrigen von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Fortpflanzungsmedizin und vom Bundesrat fast buchstabengetreu übernommen – ein Arztvorbehalt eingeführt. Die Formulierungen des § 1 werfen gleich einige Fragen auf: Nur ein Arzt soll die künstliche Befruchtung vornehmen können. Was genau aber wird hier unter künstlicher Befruchtung verstanden? Auch alle diejenigen Formen und Techniken, die Frauen ohne fremde Hilfe an sich selbst vornehmen können?

Auffallend ist auch, daß die Konservierung von Embryonen (nicht allein nur die Kryokonservierung !) explizit als eine Tätigkeit, die nur von einem Arzt durchzuführen ist, genannt wird. Wer also nach Lesen